Rechtsgrundlage zur Verwendung eines eigenen Identitätsausweises als Personalausweisersatz

1. Die von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Personalausweise entsprechen nicht dem Personalausweisgesetz (PAuswG)

2. Der Personalausweis weist keine natürlichen Personen (= Menschen), sondern juristische Personen (= Firmen) aus

1.1 Seriennummer

Laut Personalausweisgesetz setzt sich die Seriennummer eines Personalausweises aus einer vierstelligen Behördenkennzahl und einer fünfstelligen, zufällig vergebenen Nummer zusammen (4 Stellen BKZ + 5 Zufallszeichen = 9 Stellen).

Nachdem aber jede Seriennummer in der Praxis immer mit einem Buchstaben beginnt (L, M, N, P, R, T, V, W, X, oder Y), und mit der 5-stelligen Zufallsnummer endet (= 6 Stellen), bleiben maximal 3 Stellen für eine Behördenkennzahl übrig (Beispiel: **T**220**00129**), was ein Verstoß gegen § 2, Absatz 8 PAuswG ist:

Personalausweisgesetz (PAuswG)
§ 2 Begriffsbestimmungen

(8) Jeder Ausweis erhält eine neue Seriennummer. Die Seriennummer eines Personalausweises setzt sich aus einer vierstelligen Behördenkennzahl und einer fünfstelligen, zufällig vergebenen Nummer zusammen und kann Ziffern und Buchstaben enthalten.

1.2 Familienname

Laut Personalausweisgesetz, muss im Ausweis der Familienname stehen, es steht dort aber nur „Name“. Nun ist zwar auch ein Familienname ein „Name“, jedoch gibt es zwischen beiden Bezeichnungen einen juristischen Unterschied (siehe Punkt 2), weshalb im Ausweis unmissverständlich die Bezeichnung „Familienname“ stehen muss, was nicht der Fall ist und einen Verstoß gegen § 5, Absatz 2, Punkt 1 PAuswG darstellt:

Personalausweisgesetz (PAuswG)
§ 5 Ausweismuster; gespeicherte Daten

(2) Der Personalausweis enthält neben der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer, der Zugangsnummer und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Daten ausschließlich folgende sichtbar aufgebrachte Angaben über den Ausweisinhaber:

1. *Familienname und Geburtsname,*

1.3 Staatsangehörigkeit

Laut Personalausweisgesetz soll der Ausweis die Staatsangehörigkeit des Inhabers enthalten. Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um einen Staat, so dass im Ausweis unter „Staatsangehörigkeit“ das Substantiv „Bundesrepublik Deutschland“ stehen müsste. Es steht dort aber nur das Adjektiv „deutsch“.

Davon abgesehen besitzt der Ausweisinhaber die Staatsangehörigkeit in Deutschland (= das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937, siehe SHAEF Militärgesetz Nr. 52 Artikel VII Buchstabe e). Demnach müsste unter „Staatsangehörigkeit“ im Ausweis „Deutschland“ stehen. Die Eigenschaft „deutsch“ ist sinnfrei, weil sie sich nicht auf einen völkerrechtlich anerkannten Staat bezieht, was ein Verstoß gegen § 5, Absatz 2, Punkt 10 PAuswG ist:

Personalausweisgesetz (PAuswG)
§ 5 Ausweismuster; gespeicherte Daten

(2) Der Personalausweis enthält neben der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer, der Zugangsnummer und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Daten ausschließlich folgende sichtbar aufgebrachte Angaben über den Ausweisinhaber:

10. *Staatsangehörigkeit,*

2. Juristische versus natürliche Person

Eine juristische Person ist z. B. eine Firma und niemals ein Mensch. Eine natürliche Person ist dagegen niemals eine Firma, sondern immer ein Mensch.

Die Bezeichnung „Name“ (siehe 1.2) kann sowohl Menschen, als auch Firmen meinen. Die Bezeichnung „Familienname“ dagegen kann nur Menschen und keine Firmen meinen. Nachdem aber - im Gegensatz zu Ausweisen anderer Länder - auch die Geschlechtsangabe im Ausweis fehlt, ist klar, dass sich der Inhaber eines solchen Ausweises nicht als Mensch zu erkennen gibt, sondern als juristische Person und damit z. B. auch auf seine Menschenrechte verzichtet:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Zusammenfassung

Der Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland entspricht nicht dem Personalausweisgesetz, enthält wenigstens eine falsche Eintragung und weist den Inhaber nicht als Menschen aus.

Aufgrund der falschen Eintragung ist der Inhaber gemäß § 27, Absatz 1, Punkt 1 PAuswG verpflichtet, den Ausweis der zuständigen Personalausweisbehörde vorzulegen, weil er laut § 28, Absatz 1, Punkt 2 ungültig ist und daher gemäß § 29, Absatz 1, Punkt 1 eingezogen werden kann:

Personalausweisgesetz (PAuswG)
§ 27 Pflichten des Ausweisinhabers

(1) Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich

1. *den Ausweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,*

Personalausweisgesetz (PAuswG)
§ 28 Ungültigkeit

(1) Ein Ausweis ist ungültig, wenn

2. *Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder – mit Ausnahme der Angaben über die Anschrift oder Größe – unzutreffend sind,*

Personalausweisgesetz (PAuswG)
§ 29 Sicherstellung und Einziehung

(1) Ein nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 2 ungültiger Ausweis kann eingezogen werden.

Die alternative Ausweismöglichkeit mit einem Reisepass und einer Meldebestätigung laut § 1, Absatz 2 PAuswG, entfällt, weil auch der Reisepass gegen das Paßgesetz (PaßG) verstößt, damit ebenfalls ungültig ist und der Gebrauch von ungültigen, bzw. falschen Dokumenten unter Strafe gestellt ist:

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweiserhebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 271 Mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 276 Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen

(1) Wer einen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis oder einen amtlichen Ausweis, der eine falsche Beurkundung der in den §§ 271 und 348 bezeichneten Art enthält,

1. *einzuführen oder auszuführen unternimmt oder*
2. *in der Absicht, dessen Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Täuschung der Antragsteller

Alle Rechtsgeschäfte, die der Inhaber eines Personalausweises oder eines Reisepasses im guten Glauben, er würde sich damit als Mensch (=natürliche Person) ausweisen, getätigt hat, sind anfechtbar, weil er bei der Beantragung des Personalausweises über dessen wahren Charakter hinweggetäuscht wurde:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

Eigener Ausweis

Wie eingehend dargelegt wurde, ist die Verwendung eines Personalausweises oder Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland aufgrund mehrerer Gesetzesverstöße rechtswidrig. In der Praxis ist es jedoch immer wieder erforderlich, dass man sich ausweisen kann.

Alle, die darauf Wert legen, sich zweifelsfrei als Menschen und Staatsangehörige erkennen zu geben, können sich einen eigenen Ausweis anfertigen. Die rechtliche Grundlage dafür bildet:

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Dazu ist anzumerken, dass es sich bei der Anfertigung und beim Gebrauch eines eigenen Ausweises nicht um eine rechtswidrige Tat handelt, sofern einige Punkte beachtet werden (siehe Download Rechtslage Identitätsausweis).

Hinweis: Alternativ zu einem eigenen Ausweis, ließe sich der § 34 auch auf die Nutzung der rechtswidrigen Dokumente der Bundesrepublik Deutschland anwenden.

Widerspruch gegen Beschlagnahme

Falls der/die Leser(in) dieses Schreibens eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft gemäß §152 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist und trotz der gemachten Ausführungen den Ausweis beschlagnahmen möchte, so widerspreche ich hiermit ausdrücklich dieser Beschlagnahme gemäß Artikel 98, Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) und fordere, die Beschlagnahme gemäß Artikel 33, Absatz 3 Polizeigesetz (PolG) unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und der zulässigen Rechtsbehelfe zu bestätigen und nach spätestens sechs Monaten zu beenden.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 152

(1) Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist. Die Angestellten müssen im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sein. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Strafprozeßordnung (StPO)
§ 98 Verfahren bei der Beschlagnahme

(2) Der Beamte, der einen Gegenstand ohne gerichtliche Anordnung beschlagnahmt hat, soll binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 162. Der Betroffene kann den Antrag auch bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat; dieses leitet den Antrag dem zuständigen Gericht zu. Der Betroffene ist über seine Rechte zu belehren.

Polizeigesetz (PolG)
§ 33 Beschlagnahme

(3) Dem Betroffenen sind der Grund der Beschlagnahme und die gegen sie zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekanntzugeben. Auf Verlangen ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen.

Quellangaben:

Personalausweisgesetz (PAuswG), Stand 18.07.2017: https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/

Paßgesetz (PaßG), Stand 07.07.2017: https://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/

Strafgesetzbuch (StGB), Stand 22.03.2019: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/

Grundgesetz (GG), Stand 28.03.2019: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Stand 31.01.2019: http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/

Gerichtsverfassungsgesetz (GvG, Stand 18.04.2019): https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/

Polizeigesetz (PolG), Stand 28.11.2017: https://dejure.org/gesetze/PolG